



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0468/2023				Datum: 02.02.2023			
Dezernat 4							
Verfasser:		66-Tiefbauamt				Az.: 66.20/Wod	
Betreff: Parkraumbewirtschaftung - Münzzahlungen an Parkscheinautomaten							
Gremienweg:							
21.02.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität			☐ einstimmig	☐ mehrheitl.	☐ ohne BE	
				☐ abgelehnt	☐ Kenntnis	☐ abgesetzt	
				☐ verwiesen	☐ vertagt	☐ geändert	
	TOP	öffentlich		☐ Enthaltungen	☐	Gegenstimmen	

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.

Unterrichtung:

Im Rahmen der Etatberatungen 2023 im Haupt- und Finanzausschuss am 21./22.11.2022 resultiert folgender Auftrag (Nr.12) an die Verwaltung:

Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob es zulässig ist, pro Straßenzug/Straße nur einen Parkscheinautomaten mit Münzgeldannahme vorzuhalten. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass insbesondere für ältere Personen die Entfernung zum Parkscheinautomat noch verhältnismäßig sein muss.

Prüfung:

Die Frage ob an Parkscheinautomaten auch die Zahlung mittels Bargeld angeboten werden muss, wurde aktuell durch das Rechtsamt der Stadt Koblenz geprüft. Demnach ist eine ausschließliche bargeldlose Bezahlung an Parkscheinautomaten ohne die zusätzliche Möglichkeit der Bargeldzahlung nicht zulässig.

Die Gründe liegen in der Einschränkung des Gemeinbrauchs von Verkehrsraum (hier des Parkens) für diejenigen Verkehrsteilnehmer, die nicht über bargeldlose Zahlungsmittel verfügen. Der Verordnungsgeber hat in entsprechenden Verordnungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die elektronische Parkraumbewirtschaftung mit der Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs Parkscheinautomaten nicht ersetzen könne.

Ferner bestehen erhebliche Beweisprobleme zur Funktionalität des Automaten, wenn bargeldlose Zahlungen nicht akzeptiert werden. Es kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden ob Funktionsstörungen am Automaten oder auf der Nutzerseite vorliegen.

Die Abstände und Positionen der Parkscheinautomaten sind derzeit so gewählt, dass diese im angemessenen Entfernungsrahmen (maximal 80m) liegen und keine stark befahren Straßen gequert werden. Eine Reduzierung der Münzzahlungen an einzelnen Automaten würde die Erkennbarkeit und Erreichbarkeit der Automaten mit Münzzahlung erheblich einschränken. Auch wäre eine eindeutige Zuordnung der Parkbereiche mit unterschiedlichen Tarifen, Höchstparkdauern und Bewirtschaftungszeiten nicht immer gegeben.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Anlage:

Mitteilung des städtischen Rechtsamtes zu gesetzlichen Zahlungsmitteln an Parkscheinautomaten